

AG LiVolParTie im Bezirkstag Oberbayern

Bezirk Oberbayern  
Bezirkstagspräsident  
Thomas Schwarzenberger  
Prinzregentenstr. 14  
80535 München

Neuried, 25.4.2024

### Antrag 6

Sehr geehrter Herr Präsident,

Nachdem im DIALOGFORUM keine Möglichkeit besteht, dass es zu einer Einigung bezüglich der Bezahlung von Pflegeassistenz und Assistenz bei Eingliederungshilfe kommt, beantragen wir für den nächsten Sozialausschuss:

*Im Tarifvertrag, der zwischen den betroffenen, Expert\_innen und Mitarbeiter\_innen der Verwaltung im DIALOGFORUM ausgehandelt wurde / wird, ist festzuhalten: Die Löhne für Pflegeassistenz und für EGH-Assistenz dürfen voneinander nicht abweichen.*

### Begründung:

I. Unterschiedliche Löhne in diesem Bereich können nicht gerechtfertigt werden durch die unterschiedliche Benennung der Leistungen in zwei Sozialgesetzbüchern. In § 78 SGB IX ist eindeutig geregelt, dass die Assistenzleistungen umfassend sind und nicht nur die EGH betreffen: „Danach gehören insbesondere die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung ... sowie die Gesundheitsversorgung zu den allgemeinen Alltagsaufgaben“ (SGB IX, Kommentar von Feldes et al, 2024, S.835). Die Kompe

**DIE LINKE.**

**Die PARTEI**  
Bezirksverband Oberbayern



**Volt**

AG IM BEZIRKSTAG

Fraktionssprecher  
Prof. Dr. Klaus Weber  
Zugspitzstr. 80  
82061 Neuried  
[dr.k.weber@t-online.de](mailto:dr.k.weber@t-online.de)  
089/54404163

tenzen werden sowohl im Kommentar von Feldes (S. 834 ff) als auch im Kommentar von Dau, Düwell et al (2022, 457) erläutert.

Keinesfalls ist zu erkennen, dass die Anforderungen an Pflegeassistenz geringere sind als bei der EGH. Auch der Begriff der „Freizeitassistenz“, den der Bezirk nutzt, ist in Hinsicht auf den in den Gesetzen und Kommentaren erwähnten vielfältigen Lebensbereichen als mindere Bewertung des Lebens von Menschen mit Behinderung zu sehen.

II. Im Arbeitgebermodell sind die Betroffenen als Arbeitgeber verpflichtet, arbeitsrechtliche Vorgaben aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus der Rechtsprechung einzuhalten. Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 16.4.2015 darauf hingewiesen und entschieden, dass bei Ausführungen zweier Tätigkeiten, von denen eine „höherwertig“ ist, der Lohn für diese höherwertige Tätigkeit zu bezahlen ist (bzw. die entsprechenden Zulagen für die nicht so hochwertigen Stunden), falls die Leistung durch die selbe Person erbracht wird.

Assistent\_innen könnten also vor Gericht ihre behinderten Arbeitgeber\_innen verklagen, wenn sie für die EGH-Assistenz weniger Lohn bekommen als für die Pflegeassistenz. Das schon deshalb, weil die vom Bezirk als „höherwertig“ veranschlagte Pflegeassistenz (fast) immer mehr Stunden erbracht wird als die EGH-Assistenz.

III. Die Verwaltungsmitarbeiter\_innen würden durch diese Regelung in einem großen Maße von Kontrolltätigkeiten entlastet, weil sie nicht überprüfen müssen, welche Tätigkeit welchem Bereich zuzuordnen ist. Aus dem Kreise der Betroffenen ist jetzt schon zu erfahren, dass weder ihre Sachbearbeiter\_innen noch sie selbst wissen, wie sie die neuen Formulare korrekt ausfüllen sollen. Das selbe gilt für die buchhalterischen Dienstleistungsunternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Klaus Weber  
gez. Dr. Susanne Wittmann  
gez. Oliver Skerlec  
gez. Jochen Nibbe